

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Vorarlberg
- b) fachlich: für alle der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörenden Unternehmen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
- c) persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge.

II. GELTUNGSBEGINN

Der Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2013 in Geltung.

III. LOHNORDNUNG

Die zuletzt ab 1. Juli 2012 gültige Lohntabelle mit einem Ecklohn (= Grundstundenlohn und Akkordgrundlohn der Lohngruppe 5) von € 7,39 wird durch die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende neue Lohntabelle (Anhang) zum 1. Juli 2013 mit einem Ecklohn von € 7,59 ersetzt.

Die Lehrlingsentschädigungen werden neu festgelegt; sie sind Bestandteil der neuen Lohntabelle.

IV. EFFEKTIVLOHNERHÖHUNG

1. Erhöhung bei Zeitlöhnern:

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne sind mit Wirkung ab 1. Juli 2013 um 2,7 % zu erhöhen. Der Urlaubszuschuss 2013 wird auf der Basis der erhöhten Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Stundenlohn laut Anlage (Tabelle) entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Istlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn anzuheben.

Unter den "tatsächlich bezahlten Stundenlöhnen" ist der tatsächliche Gesamtstundenverdienst des Arbeiters einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien - mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrezulagen - zu verstehen.

Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrezulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtstundenverdienstes eintritt.

2. Erhöhung bei Akkord- und Prämienlöhnern:

Die Akkord- und Prämienlöhne sind mit Wirkung ab 1. Juli 2013 um 2,7 % zu erhöhen.

Die Erhöhung der Akkordlöhne ist so durchzuführen, dass bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise und bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor per 1. Juli 2013 mit dem Umrechnungsfaktor 1,027 multipliziert wird.

Bei Prämienlöhnen (ausgenommen "starre Prämien" gem. Art. IV Ziffer 1) ist die Istlohn-erhöhung sinngemäß wie bei den Akkorden vorzunehmen.

Bei Akkordarbeitern, deren Akkordgrundlagen per 1. Juli 2013 unter Beachtung der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Mindestlohnsätze verändert werden mussten, kann die sich daraus ergebende Lohnerhöhung auf die gemäß Artikel IV Ziffer 2 vorzunehmende Istloohnerhöhung angerechnet werden.

V. Urlaubszuschuss

Es wird vereinbart, der Urlaubszuschuss 2013 wird auf der Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

VI. Änderungen zum Rahmenkollektivvertrag

für die Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie, Damenoberbekleidungsindustrie, Kinderbekleidungsindustrie und Lederoberbekleidungsindustrie, Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie sowie für die Miederindustrie, Hut-, Kappen- und Pelzindustrie

Geändert wird §17 BEGINN UND ENDE DES ARBEITSVERHÄLTNISES

(4) Nach Ablauf der Probezeit bzw. schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von zwei Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den/die ArbeitgeberIn ausgesprochene Kündigung beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses
nach 5 Jahren.....drei Wochen
nach 10 Jahren.....vier Wochen
nach 15 Jahren.....fünf Wochen

für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Kleiderfärbereien

Geändert wird §16 LÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

(1) Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann es nur unter Einhaltung der einwöchigen Kündigungsfrist zum letzten Werktag einer Woche gelöst werden.

Für durch den/die ArbeitgeberIn ausgesprochene Kündigung beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses
nach 2 Jahren.....zwei Wochen
nach 5 Jahren.....drei Wochen
nach 10 Jahren.....vier Wochen
nach 15 Jahren.....fünf Wochen

(2) Während der Kündigungsfrist ist dem/der Arbeitnehmer/in über sein/ihr Verlangen gemäß § 1160 ABGB eine angemessene Freizeit (1 Arbeitstag) unter Fortzahlung des Lohnes zum Suchen eines anderen Arbeitsplatzes zu gewähren.

Geändert wird ANHANG 4 - Ergänzung der bestehenden
Wochenendruhebestimmungen gemäß §12 Arg-VO im Sinne von §12a ARG:
Feiertagsarbeit in Wäschereien

In allen Wäschereien, die im Gesundheitsdienst tätig sind, kann Feiertagsarbeit nur im Einvernehmen zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit Einzelvereinbarung eingeführt werden (Ankündigungsfrist in allen Fällen 2 Wochen), wobei auf die Erfüllung der Aufgabe des Betriebes im Gesundheitsdienst und auf die sozialen Belange der betroffenen ArbeitnehmerInnen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2014.

Feldkirch, 14. Juni 2013

**WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG,
Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer

LOHNTABELLE (Lohntarif) für die **Bekleidungsindustrie Vorarlbergs** gem. § 7 Abs. 2 RKV für die Arbeiter der österreichischen Bekleidungsindustrie (in der für Vorarlberg geltenden Fassung)

Grundlohn in der Lohngruppe 5: € **7,59** gültig ab 1. Juli 2013

Lohn- gruppe	Grundstundenlohn = 100 %	Garantierter Gruppendurchschnitt = 107,5 %	Akkordgruppen- durchschnitt = 115 %
	€	€	€
1	7,28	7,83	8,37
2	7,28	7,83	8,37
3	7,28	7,83	8,37
4	7,41	7,97	8,52
5	7,59	8,16	8,73
6	7,85	8,44	9,03
7	7,99	8,59	9,19
8	8,34	8,97	9,59
9	8,59	9,23	9,88
10	8,97	9,64	10,32
11	9,31	10,01	10,71
12	9,74	10,47	11,20
13	10,25	11,02	11,79
14	10,82	11,63	12,44

Allfällige Zulagen, Zuschüsse und Prämien sind um 2,7 % zu erhöhen.

Lehrlingsentschädigungen (monatlich):

a) bei drei- bzw. vierjähriger Lehrzeit

1. Lehrjahr	€	597,00
2. Lehrjahr	€	695,00
3. Lehrjahr	€	845,00
4. Lehrjahr	€	969,00

b) bei zweijähriger Lehrzeit

1. Lehrjahr	€	597,00
2. Lehrjahr	€	790,00